II- 11069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

BM
WF

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

5084 /AB
1993 -09- 07
zu 5163 /J

GZ 10.001/106-Pr/1c/93

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

Wien, 7. September 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5163/J-NR/1993, betreffend Fachhochschulstudiengesetz, die die Abgeordneten SCHEIBNER und Kollegen am 9. Juli 1993 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Bis wann wird dieser Fachhochschulentwicklungsplan vorliegen?**

Antwort:

Einen Plan zur Entwicklung des Fachhochschulsektors wird es Ende 1993 geben. Bis dahin werden dem Fachhochschulrat voraussichtlich die ersten Projekte vorliegen und es wird damit absehbar sein, mit welchem Zeitraum für die Entwicklung weiterer Studienangebote in entsprechender Qualität zu rechnen ist. Damit können die globalen Schätzungen zum Nachfragepotential und Qualifikationsbedarf, die bereits angestellt wurden, verfeinert und plausible Annahmen zur quantitativen Entwicklung des neuen Sektors gemacht werden. Der Entwicklungsplan ist nicht als Planung im Sinne einer zentralistischen Planwirtschaft zu verstehen; er soll dezentrale Initiativen sowie Kreativität keineswegs einschränken, damit der für den Fachhochschulsektor gewählte rechtliche Ansatz der Dezentralisierung und Deregulierung deutlich wird.

**2. Was wird dieser Fachhochschulentwicklungsplan alles enthalten?**

Antwort:
Neben der im Punkt 1 genannten Abschätzung der quantitativen Entwicklung des Fachhochschulsektors wird ein Entwicklungsplan Kriterien für den Einsatz von Bundesmitteln, Finanzierungsmethoden und eine Schätzung der dazu erforderlichen Budgetmittel enthalten.

**3. Welche Auswirkungen wird dieser Fachhochschulentwicklungsplan auf die Stellung des Bundes als Fachhochschulerhalter haben und welche finanzielle Unterstützung ist von Seiten Ihres Ministeriums zu erwarten?**

Antwort:
Die finanzielle Beteiligung des Bundes an Fachhochschul-Studiengängen soll eine leistungsbezogene, durch Finanzierung einer bestimmten Zahl von Studienplätzen, sein. Ausgegangen wird dabei von Normkosten für einen Studienplatz; diesbezügliche Berechnungen wurden bereits angestellt. Kriterien für eine Bundesbeteiligung werden zur Zeit erarbeitet und sind Teil des Fachhochschulentwicklungsplanes.

Aufgrund dieser Finanzierungsmethode wird sich der Bund nicht auf die Übernahme aller faktischen Kosten beschränken; dieser Mechanismus erlaubt es dem Bund vielmehr, die Entwicklung des Fachhochschulbereiches flexibel zu steuern, die Eigendynamik zu nicht disponiblen Kosten einzuschränken, Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, Innovationen voranzutreiben und einen sparsamen Mitteleinsatz durch die jeweilige Einrichtung zu fördern.

**4. Welche Fachhochschulprojekte wurden bei Ihnen bereits eingereicht, in welchen Bundesländern befinden sie sich, und welche Budgetmittel werden zur Realisierung notwendig sein?**

Antwort:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge ist ein Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschulstudiengang an den Fachhochschulrat zu richten. Dieser wird demnächst eingerichtet, sodaß er - wie dies das Gesetz vorsieht - am 1. Oktober 1993 seine Arbeit aufnehmen kann. Fachhochschulen stellen eine weitere Entwicklungsstufe dar; eine Anerkennung als Fachhochschule setzt u.a. voraus, daß bereits zwei Studiengänge der Institution, die um Verleihung der Bezeichnung "Fachhochschule" ansucht, als Fachhochschul-Studiengänge anerkannt wurden. Demzufolge ist es nicht möglich, daß bereits Fachhochschulprojekte beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingereicht wurden.

**5. Wann wird nach den Ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen die erste Fachhochschule ihren Studienbetrieb aufnehmen?**

Antwort:

Wir schätzen, daß die ersten Fachhochschul-Studiengänge im Wintersemester 1994/95 angeboten werden. Aufgrund der unter Punkt 4 dargelegten gesetzlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung "Fachhochschule" ist damit zu rechnen, daß die ersten entsprechenden Einrichtungen frühestens ein oder zwei Jahre später einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung "Fachhochschule" einbringen werden.

Der Bundesminister: